

Schnelles Internet für den Saale-Orla-Kreis Bedarfsermittlung in unserer Einheitsgemeinde

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Schnelles Internet ist in unserer heutigen Zeit ein wichtiger Standortfaktor und ein Stück Lebensqualität, welche zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die bisherige Strategie des Freistaats Thüringen mit 2 MBit Mindestversorgung wird den Anforderungen teilweise schon jetzt nicht mehr gerecht. Die neue Strategie des Landes Thüringen lautet deshalb 30 MBit für ganz Thüringen bis 2020.

Um dieses Ziel auch in unserer Einheitsgemeinde zu erreichen, arbeiten wir gemeinsam mit der Kreisverwaltung, um möglichst alle Aktivitäten in dieser Hinsicht zu bündeln und gemeinsam auf Kreisebene einen Antrag auf Fördermittel beim Breitbandkompetenzzentrum in Erfurt zu stellen.

Ein solcher Weg wird bewusst eingeschlagen, da die Fördermittelsumme begrenzt ist und nur bis 2020 zur Verfügung steht. Wir befinden uns damit im Wettbewerb mit den anderen Regionen Thüringens.

Nach 2020 werden die Förderaussichten eher gering ausfallen, obwohl Bedarf mit Sicherheit schon wegen der technischen Entwicklung ungemindert vorhanden sein wird. Mit einem abgestimmten Verfahren auf Kreisebene dürften unsere Chancen deutlich steigen!

Ein erster Schritt dabei ist es, den Bedarf unserer Einwohner für schnelles Internet zu ermitteln. Deshalb bitten wir Sie, das nachfolgende Formular auszufüllen und spätestens bis zum 1. Mai 2016 an die Stadtverwaltung Tanna zurück zu senden.

Sämtliche Angaben in dem Formular (Seite 3 und 4) werden vertraulich behandelt und sind für die Erstellung einer Bedarfsanalyse dringend notwendig.

Je mehr Einwohner sich an dem Verfahren beteiligen, desto besser sind unsere Chancen für einen möglichen Ausbau.

Sollten Sie Fragen und Anregungen zum Thema haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Stadtverwaltung Tanna
Michael Groth
Telefon: 03 66 46 / 28 08 52
E-Mail: groth@stadt-tanna.de**

NICHTAMTLICHER TEIL

Forstamt Schleiz

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna, zuständig für die Gemarkungen:

**Frankendorf, Mieseldorf, Oberkoskau
Rothenacker, Spielmes, Stelzen
Tanna, Unterkoskau, Willersdorf**

steht für Anfragen der Einwohner zur Verfügung:

immer **dienstags**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

im **Bürgerbüro der Stadt Tanna**

Kontakt: Denny Thiele
Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
08606 Oelsnitz

Telefon 03 61/5 73 91 31 66

Fax 03 61/5 71 91 31 66

Mobil 0172/3 48 03 37

E-Mail denny.thiele@forst.thuringen.de

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz in der Revierförsterei Tanna

Herr **Thomas Wagner**, Revierförster und Ansprechpartner für das Revier Gefell, zuständig für die Gemarkungen:

Seubtendorf und Künsdorf

Sprechzeiten führt Herr Wagner durch:

immer **dienstags**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

in der **Revierförsterei Tanna, Bahnhofstraße 47 b**

Kontakt: Thomas Wagner
Bahnhofstraße 47 b, 07922 Tanna

NEU! Telefon 03 61/5 73 91 32 31

NEU! Fax 03 61/5 71 91 32 31

Mobil 0172/3 48 03 36

Sprechstunde im Forstamt Schleiz

Herr **Andreas Bähr**, Revierförster und Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth, zuständig für die Gemarkungen:

Schilbach und Zollgrün

Sprechzeiten führt Herr Bähr durch:

jeden **2. und 4. Dienstag im Monat**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

im **Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10**

Kontakt: Andreas Bähr
Raila Nr. 4, 07929 Saalburg-Ebersdorf

Telefon 03 66 47/2 25 90

Mobil 0172/3 48 03 38

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 – 11.00 Uhr	

Rufnummern

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale		28 08 - 0
Fax		28 08 28
Bürgerbüro/ Standesamt	Herr Groth groth@stadt-tanna.de	28 08 52
	Frau Jordan-Pietsch jordan-pietsch@stadt-tanna.de	28 08 13
	Frau Pozorski-Schatz pozorski-schatz@stadt-tanna.de	28 08 51
Ordnungsamt	Frau Rösch roesch@stadt-tanna.de	28 08 29 01590/4280807
Liegenschaften	Frau Pötter poetter@stadt-tanna.de	28 08 20
	Frau Stöckel stoeckel@stadt-tanna.de	28 08 41
Bauamt	Herr Friedel friedel@stadt-tanna.de	28 08 25 0160/5866050
Buchhaltung	Frau Friedel tina.friedel@stadt-tanna.de	28 08 23
	Frau Müller mueller@stadt-tanna.de	28 08 32
	Frau Schaarschmidt schaarschmidt@stadt-tanna.de	28 08 33
	Frau Stiede stiede@stadt-tanna.de	28 08 34
Vorzimmer Bürgermeister	Frau Möckel moeckel@stadt-tanna.de	28 08 53
Bürgermeister	Marco Seidel seidel@stadt-tanna.de	0175/5486610
Bauhof	Udo Wunderlich bauhof@stadt-tanna.de	0175/5486608
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten

immer	donnerstags
von	14.00 bis 17.00 Uhr
Telefon	03 66 46/28329

Schnelles Internet in Thüringer Haushalten.

Im Rahmen der Breitbandinitiative der Landesregierung „thüringen online“ unterstützt das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen (BKT) den flächendeckenden Ausbau mit schnellen Internetzugängen. Derzeit prüft das BKT, welche schnellen Internetzugänge die Haushalte benötigen. Denn nur mit interessierten Anwendern ist die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für die Netzbetreiber wirtschaftlich. Um den Ausbau voranzutreiben, möchten wir Sie bitten, Ihre gewünschten Aktivitäten im Internet anzukreuzen. Vielen Dank.

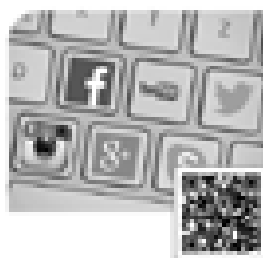
☐ Will ich auch

Soziale Netzwerke

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram oder sind beliebte Kommunikationskanäle im Internet.

Breitbandbedarf

- Download/Upload mind. 16 Mbit/s



☐ Will ich auch

Online-Shopping

Bestellen/Einkaufen von Zuhause

Vorteile

- spart um die Miete
- einfacher Preisvergleich
- große Auswahl
- mehr Information

Breitbandbedarf

- Download/Upload mind. 4 Mbit/s



☐ Will ich auch

Online-Banking

Jede Bank bietet ihren Kunden den Weg, ihre täglichen Bankgeschäfte über das Internet abzuwickeln. So können Sie Überweisungen und Daueraufträge online veranlassen oder Kontostände prüfen.

Man unterscheidet:

- Bankgeschäfte über die Website der Bank
- Verwendung eines Online-Banking-Programms, mit dem online die Transaktionen vorbereitet und später online die Daten versandt werden

Breitbandbedarf

- Download/Upload mind. 4 Mbit/s



☐ Will ich auch

Online-Tickets

Das Online-Ticketing bequem über das Internet buchen. Als Fahrkarte oder als Eintrittskarte für Veranstaltungen ersetzt es den klassischen Kauf und ist Zuhause verfügbar.

Vorteile

- selbst informieren, Plätze auswählen und buchen
- je nach Verfügbarkeit bis kurz vor Beginn der Veranstaltung
- keine Bucher
- Ticket auf dem Computer speichern und sofort ausdrucken

Breitbandbedarf

- Download/Upload > 4 Mbit/s



☐ Will ich auch

IPTV = Das Fernsehen aus dem Internet

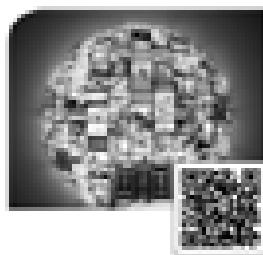
Als IPTV (Internet Protocol Television) sehen Sie Fernsehprogramme und Filme im Internet.

Vorteile

- beste Bildqualität
- zeitversetztes Fernsehen möglich
- große Sendervielfalt
- Video-on-Demand das jederzeit Fernsehen

Breitbandbedarf

- Download mind. 16 Mbit/s, Upload mind. 2 Mbit/s



☐ Will ich auch

E-Government

E-Government steht für eine moderne und effiziente Verwaltung. Über das Internet können Sie zum Beispiel Formulare ausfüllen und elektronisch an die Behörde senden.

Vorteile

- einfache Bedienbarkeit
- persönliche Zeiterparnis und beschleunigte Bearbeitung
- zeitlich unabhängig von Öffnungszeiten
- vollständige Abwicklung der Dienste im Internet

Breitbandbedarf

- Download/Upload mind. 16 Mbit/s



Geburtstage

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna

08.03.	Frau Ingeborg Meier	zum 90. Geburtstag
21.03.	Herrn Erich Brendel	zum 90. Geburtstag
22.03.	Frau Gretel Kraus	zum 75. Geburtstag
23.03.	Herrn Klaus Sauerland	zum 70. Geburtstag

Frankendorf

18.03.	Frau Ingeborg Hartenstein	zum 90. Geburtstag
--------	---------------------------	--------------------

Seubtendorf

31.03.	Frau Irmgard Heck	zum 80. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

Stelzen

09.03.	Frau Monika Scheibe	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Spielmes

01.03.	Frau Anita Bauerfeind	zum 80. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Mielesdorf

16.03.	Frau Elisabeth Zapf	zum 80. Geburtstag
19.03.	Frau Hanni Schubert	zum 80. Geburtstag
23.03.	Frau Monika Müller	zum 75. Geburtstag



Forstrevier Tanna

Einladung zu Waldbesitzerversammlungen

An folgenden Terminen finden im Forstrevier Tanna des Thüringer Forstamtes Schleiz die Waldbesitzerversammlungen für das Jahr 2016 statt.

Alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind hierzu herzlich eingeladen.

Gemarkungen STELZEN, SPIELMES

Donnerstag, 10. März 2016

19.00 Uhr „Zum Löwen“ Stelzen

Gemarkungen ROTHENACKER, WILLERSDORF

Dienstag, 15. März 2016

19.00 Uhr Saal Willersdorf

Gemarkungen TANNA, FRANKENDORF, MIELESDORF

Mittwoch, 16. März 2016

19.00 Uhr „Landgasthof Strosche“ Tanna-Frankendorf

Gemarkungen UNTERKOSKAU, OBERKOSKAU

Donnerstag, 17. März 2016

19.00 Uhr Kindergarten Unterkoskau

Standesamt

Standesamtliche Nachrichten

Geburt

Justus Thomas Graf	Tanna
--------------------	-------

Eheschließungen

Stefan Feig geb. Bolek und Julia Feig	Tanna
Frank und Antje Rödel geb. Pietschner	Unterkoskau



Einladungen

Erste Hilfe Kurs

am **Donnerstag, dem 31. März 2016**

um **19.00 Uhr**

im **Bürgerhaus Zollgrün**

Der Unkostenbeitrag beträgt 5,00 Euro.

VdK-Ortsgruppe Schleiz/Tanna

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Alle VdK-Mitglieder sind herzlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen:

am **Freitag, dem 18. März 2016**

um **14.30 Uhr**

im **Gasthaus Kober
Lössau**

Wir bitten um unbedingte Rückmeldung der Teilnahme bis 15. März 2016 bei:

Gerhard Wüstner	Schleiz	03 66 63/4228 11
Yvette Daßler	Löhma	03 66 63/4000 95
Maritta Müller	Zollgrün	03 66 46/223 77

Die nächste Ausgabe des
TANNAER AMTSBLATTES
erscheint am 18. März 2016.

Redaktionsschluss
ist der 8. März 2016.



3. Gefeller
Baby- und Kindersachenbasar
zu Gunsten der Spielplatzsanierung

am 12.03.16 9-14 Uhr
im Rathausaal

Schwangere dürfen ab 8.30 Uhr rein
Kinderkleidung, alles rund ums Baby und Kind,
Spielzeug, Bücher, Fahrzeuge,
Umstandsmode etc.
zu unschlagbaren Preisen!

Wollen auch Sie Sachen verkaufen/spenden oder helfen?
Infos gibts hier: (mgl. ab 15 Uhr oder per sms/whatsapp)
Christiane Walter 01577/5339263
Antje Siewert 01577/3595398

Annahme 11.03./Rückgabe 14.03. jeweils 17-19 Uhr

WIR FREUEN UNS AUF SIE!!!

Impressum

Herausgeber:

Stadt Tanna
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Seidel
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag:

Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Sportverein „Grün-Weiß Tanna“

Endrunde F-Junioren in Stadtroda

Bronze für SV Grün-Weiß Tanna – FC Carl Zeiss Jena neuer Hallen-Meister

Die F-Junioren vom FC Carl Zeiss Jena wurden in Stadtroda erster Futsal-Hallenkreismeister des KFA Jena-Saale-Orla. Sie verwiesen den FC Thüringen Jena und den SV Grün-Weiß Tanna auf die Plätze.

Vor allem der dritte Platz der Tannaer ist hoch anzurechnen, denn die Grün-Weißen blieben neben dem FC Carl Zeiss ungeschlagen und ließen als Kreisligist immerhin die höherklassige Mannschaft vom SV Blau-Weiß 90 Neustadt hinter sich.

Dennoch holte sich der FC Carl Zeiss verdient den Titel, der seiner Favoritenrolle gerecht geworden ist. Am Ende standen elf Punkte und 13:1 Tore zu Buche.

Nach dem 4:0 Auftaktsieg gegen Neustadt musste sich zwar die Zeiss-Elf in den nächsten beiden Partien gegen die stark aufspielenden Tannaer (0:0) und gegen Lobeda II (1:1) – die mit der zweiten Mannschaft antraten, sich ebenfalls achtbar schlagen und bis zum Schluss den Kampf um Platz 3 offen hielten – mit Punkteteilungen begnügen.

Doch in den letzten zwei Spielen gegen den FC Thüringen (5:0) und gegen Steudnitz II (3:0) machten sie mit zwei Siegen die Meisterschaft perfekt.

Vor allem der klare Erfolg über den FC Thüringen Jena brachte die Entscheidung um die Hallen-Krone. Denn bis dahin lag auch der FC Thüringen auf Titelkurs, der mit zwei Siegen gegen Lobeda II (2:0) und Steudnitz (1:0) startete.

Die ersten Zähler ließen auch sie beim 1:1 gegen Tanna liegen und mussten dann im entscheidenden Spiel die Überlegenheit von Carl Zeiss anerkennen. Aber mit dem Dreier gegen Neustadt (2:0) sicherten sie sich die Vizemeisterschaft (10/6:6).

Sehr gefreut haben sich die Tannaer über Bronze, die damit eine starke Hallen-Kreismeisterschaft krönten. Im Turniervverlauf trennten sie sich dreimal torlos gegen Steudnitz II, FC Carl Zeiss und Lobeda II.

Unentschieden ging auch die Partie gegen den FC Thüringen aus, wo es am Ende 1:1 hieß.

Gegen Neustadt dagegen landeten die Grün-Weißen einen 2:1 Sieg, der ihnen eine gute Ausgangsposition im Kampf um Platz 3 einbrachte. Denn im letzten Turnierspiel gegen Lobeda II sollte die Entscheidung um den letzten Podestplatz fallen.

Dabei genügte Tanna ein Remis, dagegen hätte Lobeda gewinnen müssen. Durch das 0:0 kam Tanna auf sieben Punkte und 3:2 Tore, während der SV Jena-Lobeda 77 II mit fünf Zählern und 3:5 Tore Platz 4 belegte.

Lobeda II erwischte durch das 0:2 gegen den FC Thüringen einen schlechten Turnierstart, konnte sich aber steigern und behielt gegen Neustadt mit 2:0 die Oberhand und teilte sich die Punkte beim 1:1 gegen Zeiss.

Doch eine bessere Platzierung verpassten sie durch die 0:2 Niederlage gegen Steudnitz II. Der VfB kam wie Lobeda II auf die gleiche Punktzahl, hatte aber bei gleicher Tordifferenz ein Tor weniger erzielt, so blieb ihnen der 5. Platz.

Gegen Lobeda II blieben sie siegreich (2:0), trennten sich zweimal torlos gegen Tanna und Neustadt und mussten sich gegen den neuen Meister (0:3) und Vizemeister (0:1) geschlagen geben. Einzig die Neustädter blieben ohne Erfolgserlebnis.

Trotz größter Bemühungen und viel Kampfgeist konnten sie nur beim 0:0 gegen Steudnitz einen Punkt verbuchen. Dagegen mussten sie sich gegen Carl Zeiss (0:4), Lobeda II (0:2), Tanna (1:2) und FC Thüringen (0:2) geschlagen geben.

ENDSTAND

Platz	Mannschaft	Tore	Punkte
1.	FC Carl Zeiss Jena	13: 1	11
2.	FC Thüringen Jena	6: 6	10
3.	SV Grün-Weiß Tanna	3: 2	7
4.	SV Jena-Lobeda II	3: 5	5
5.	VfB Steudnitz II	2: 4	5
6.	SV Blau-Weiß Neustadt	1:10	1

Uwe Friedel



F-Junioren

Tannaer Leichtathleten beteiligen sich 1971 am kleinen Pokal des DVfL (Deutscher Verband für Leichtathletik)

Ich möchte in diesem Beitrag noch einmal daran erinnern, dass die Leichtathletik in Tanna früher eine bedeutende Sportart war. Bei der BSG Traktor Tanna gab es nicht nur Langstreckenläufer, sondern auch Aktive in fast allen Disziplinen und Altersklassen der Leichtathletik.

1971 hatte sich eine Gruppe von Tannaer Leichtathleten zusammengefunden, die in der Altersklasse I startberechtigt waren. Neben den Einzelwettbewerben gab es in der Leichtathletik auch Mannschafts- und Pokalwettkämpfe.

Da diese Gruppe der erwähnten Leichtathleten alle für den Wettbewerb „Kleiner Pokal des DVfL“ geforderten Disziplinen besetzen konnten beschloss man, eine Mannschaft für diesen Pokalwettkampf zu melden.

Für die Sportler, die einem Sportklub angehörten, gab es den „Großen DVfL Pokal“. Damit aber auch die Leichtathleten der Betriebssportgemeinschaften (BSG) an einem Pokalwettbewerb teilnehmen konnten, gab es zusätzlich den „Kleinen DVfL Pokal“.

Da nicht alle Mannschaften an der Pokalendrunde teilnehmen konnten, mussten Vorausscheide durchgeführt werden. Diese Pokale gab es auch für die einzelnen Altersklassen. Für jede Altersklasse wurden die Ergebnisse getrennt gewertet.

So erhielten die Sieger in jeder Altersklasse einen Pokal. Deshalb die Bezeichnung „Altersklassenpokal“.

Für die Thüringer Bezirke erfolgte die Qualifikation im Juli 1971 im Jenaer Stadion. Der damaligen Tannaer Mannschaft gehörten folgende Sportfreunde an: Altenhofen, Eckner, Flügel, Kätzel, Kügler, Oehlert und Scheibe.

Es waren die Disziplinen 100 m, 3000 m, Weitsprung, Hochsprung und Kugelstoßen ausgeschrieben. In allen Disziplinen wurden zwei Athleten jeder Mannschaft gewertet.

Die erreichten Leistungen wurden nach einer Punktetabelle – ähnlich wie im Mehrkampf – bewertet. Die Summe aller Leistungen ergab für die Tannaer Sportfreunde 5.075 Punkte.

Damit hatte man die Qualifikation für die Endrunde am 4. September 1971 im Erfurter Stadion erreicht.

Die beste Einzelleistung gelang Roland Flügel, welcher Sieger im Hochsprung und Kugelstoßen wurde, über 100 m den zweiten und im Weitsprung den dritten Platz belegte.

Weitere zweite Plätze erkämpften sich Rolf Altenhofen im Weitsprung und Rolf Oehlert im Kugelstoßen. Dritte Plätze gab es durch Rolf Altenhofen im 100 m Lauf, Rolf Oehlert im Hochsprung und Hubert Eckner im 3000 m Lauf.

Gemeinsam führen die Tannaer Leichtathleten Altenhofen, Eckner, Flügel, Kügler, Oehlert und Scheibe nach Erfurt, um das Projekt „Altersklassenpokal“ in Angriff zu nehmen.

Man musste alles aufbieten, um sich achtbar zu schlagen. Motor Jena war mit seinen ehemaligen Aktiven klarer Favorit und sicherte sich den „Altersklassenpokal“. Um die weiteren Plätze entspann sich ein erbitterter Kampf zwischen Mühlhausen, Berlin, Erfurt und Tanna.

Erst durch den Weitsprung wurde dann der Wettkampf entschieden. Lok Mühlhausen schaffte den zweiten Platz, Erfurt und Tanna teilten sich die Plätze drei und vier.

Diese Platzierung übertraf die Erwartungen der Tannaer, vor allem wenn man bedenkt, dass Traktor Tanna bei diesem Pokalwettkampf mit Abstand die kleinste BSG war.

Zur Erinnerung erhielten alle Athleten eine Urkunde mit dem Namen der BSG, den Namen der Mitglieder der Mannschaft, der Platzierung, der Aufschrift „Altersklassen-Pokal 1971“ und der erreichten Punktzahl. Die Tannaer erreichten in diesem Wettkampf 5.021 Punkte.

Wenn man bedenkt, dass an den Qualifikationswettkämpfen BSG aus der gesamten DDR teilnahmen, war dies eine der Sternstunden in der Geschichte der Tannaer Leichtathletik ...

Günther Scheibe


Günther Scheibe
Traktor Tanna
errang
den **9.** Platz
im **21,1** km-Straßenlauf in **1:27:38,8**
Klasse: **A-Kl.: I**
Greiz, den **8. Mai** 197**1**
 Greiz, den **8. Mai** 197**1**
BSG „Einheit“ Greiz
Sektion Leichtathletik
 Sektionsleiter

Großes Dorffest

666 Jahre Zollgrün



Vom 10. bis 12. Juni 2016 findet unser diesjähriges Dorffest statt.

Alle Einwohner der Einheitsgemeinde und Umgebung sind recht herzlich eingeladen.

TERMINPLAN

Freitag, 10. Juni 2016

Disco mit „CARAVAN“

Samstag, 11. Juni 2016

Programm und Tanz mit „ROCK REVIVAL BAND“

Sonntag, 12. Juni 2016

19. Zollgrüner Crosslauf

Kegeln 1. Preis 1 Rehbock

16. Zollgrüner Powerman



- **Zollgrüner Minipowerman für Kinder**
- **Tombola, Hüpfburg und mehr**
- **Kaffee und hausgebackener Kuchen**
- **am Abend musikalischer Ausklang im Festzelt**

Zu allen Veranstaltungen brennt der Rost und um die Mittagszeit wird wieder Inas Kesselgulasch für Gaumenfreuden sorgen.

Anmeldungen für den Powerman sind noch möglich unter 0173/6986113!



Es laden ein - Die Vereine Zollgrün

Christliches Männertreffen in Tanna



*Männer treffen sich
und sprechen
über Themen,
die sie interessieren*

Bei unserem 20. Männertreffen in Tanna
geht es um das Thema:

Man(n) braucht Freiheit

In der Spannung zwischen Wunsch und Möglichkeit

Freie Entscheidungen treffen, Freizeit selbst gestalten, finanzielle Ungebundenheit...
und am besten alles zusammen und gleichzeitig, wer wünscht sich das nicht.
Doch die Grenzen unseres Alltags schränken diese Sehnsüchte oft sehr stark ein.

Wie passen Grenzen und Freiheit zusammen?

Wie erleben wir größtmögliche Freiheiten? Welche Freiheiten bietet Gott an?
Auf diese und weitere dabei entstehende Fragen wollen wir Antworten finden.

Jürgen Berlich wird uns in dieses Thema einführen
und mit uns ins Gespräch kommen.

*Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit,
der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist,
ist dazu herzlich eingeladen.*

Termin: Freitag, der 11. März 2016 um 19 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung.

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt - 03 66 46/2 22 71

Spätentschlossene sind aber auch noch willkommen.

Ein kleiner Unkostenbeitrag (5,00 Euro) wird am Ausgang erbeten!



Einladung zum Frühstückstreffen für Frauen am Abend!

Termin Freitag, 8. April 2016

Beginn 19.00 Uhr

Veranstaltungsort Kultursaal Oetttersdorf

Unser nächstes „Frühstückstreffen am Abend“ findet am Freitag, dem 8. April 2016 im Kultursaal in Oetttersdorf statt. Die Referentin des Abends ist Frau Margitta Rosenbaum aus Grünbach/Sa. - sie spricht zum Thema:

Frau sein heute Zwischen Mauerblümchen und Emanze

Wir - die christlichen Mitarbeiterinnen des Vereins „Frühstückstreffen für Frauen“ - laden ganz herzlich alle Frauen und Mädchen ein, mit uns einen neuen Vortrag zu erleben.

Zum Thema spricht Frau Rosenbaum - Referentin der Arbeitsgemeinschaft biblische Frauenarbeit (ABF). Frau Rosenbaum ist 1957 geboren und hat eine typische DDR-Geschichte mit Ausbildung, Arbeit und Familie erlebt.

Heute wohnt sie in Grünbach im Vogtland und ist als Journalistin und Autorin tätig. Frau Rosenbaum hat einen wesentlichen Anteil an der Entstehung und Entwicklung der „Frühstückstreffen für Frauen“ in Sachsen und Thüringen.

Lassen Sie sich einladen zu einem anregenden Vortrag und anschließendem Gespräch. Wir möchten darauf hinweisen, das Karten nur im Vorverkauf erhältlich sind.

Die Karten zum Preis von 9,50 Euro werden vom 22. März bis 4. April 2016 in folgenden Verkaufsstellen angeboten:

Foto Porst	Schleiz	Mo-Fr 09.00-18.00 Uhr	Sa	09.00-12.00 Uhr
Augenoptik Apelt	Schleiz	Mo-Fr 09.00-18.00 Uhr	Sa	09.00-12.00 Uhr
Augenoptik Apelt	Tanna	Mo geschlossen		
		Di 09.00-13.00 Uhr		15.00-18.00 Uhr
		Mi 09.00-12.00 Uhr		
		Do-Fr 09.00-13.00 Uhr		15.00-18.00 Uhr
		Sa 09.00-12.00 Uhr		
Bücherstube	Gefell	Mo,Mi geschlossen		
		Di		
		Do-Fr 09.00-13.00 Uhr		15.00-18.00 Uhr
Gärtnerei Sachs	Oetttersdorf	Mo-Fr 08.00-18.00 Uhr		
		Sa 09.00-11.00 Uhr	So	09.00-11.00 Uhr

KIRCHTERMINE TANNA UND SCHILBACH

Evangelisches Pfarramt • Telefon 03 66 46/2 22 71
Homepage www.kirchspiel-tanna.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Februar/März 2016

Reminiszenz Gedenke Herr, an deine Barmherzigkeit!

Sonntag, 21. Februar 2016

10.00 Uhr Tanna Gottesdienst und Kindergottesdienst
anschließend Kirchenkaffee

Okuli Meine Augen sehen stets auf den Herrn!

Sonntag, 28. Februar 2016

08.30 Uhr Schilbach Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
10.00 Uhr Tanna Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
und Kindergottesdienst

Lätare Freuet euch mit Jerusalem

Sonntag, 6. März 2016

10.00 Uhr Tanna Familiengottesdienst
anschließend Kirchenkaffee

Judica Gott schaffe mir Recht

Sonntag, 13. März 2016

08.30 Uhr Schilbach Gottesdienst
10.00 Uhr Tanna Gottesdienst und Kindergottesdienst

Palmarum Palmsonntag

Sonntag, 20. März 2016

10.00 Uhr Tanna Gottesdienst
anschließend Kirchenkaffee

Termine

Bibelgesprächskreis am Morgen

Montag, 22. Februar 2016

08.00 - 09.30 Uhr Gemeindezentrum

Montag, 7. März 2016

08.00 - 09.30 Uhr Gemeindezentrum

Montag, 21. März 2016

08.00 - 09.30 Uhr Gemeindezentrum

Bibelgesprächskreis am Abend

Montag, 29. Februar 2016

19.30 - 21.00 Uhr Gemeindezentrum

Montag, 14. März 2016

19.30 - 21.00 Uhr Gemeindezentrum

Gemeindenachmittag

Mittwoch, 9. März 2016

14.30 Uhr Gemeindezentrum

Vorkonfirmanden

Samstag, 20. Februar 2016

09.00 - 12.30 Uhr Gemeindezentrum

Samstag, 12. März 2016

09.00 - 12.30 Uhr Gemeindezentrum

Konfirmanden

Samstag, 27. Februar 2016

09.00 - 12.30 Uhr Gemeindezentrum

Samstag, 19. März 2016

09.00 - 12.30 Uhr Gemeindezentrum

Familiengottesdienst

Sonntag, 6. März 2016

10.00 Uhr Tanna anschließend Kirchenkaffee

Gemeindegebet

Mittwoch, 24. Februar 2016

20.00 Uhr Pfarrhaus

Junge Gemeinde

Freitag, 4. März 2016

19.00 Uhr Gemeindezentrum

Freitag, 8. April 2016

19.00 Uhr Gemeindezentrum

Filmabend

Samstag, 27. Februar 2016

19.00 Uhr Gemeindezentrum

„Briefe an Gott ... mit der richtigen Adresse ist alles möglich ...“

Basierend auf einer wahren Geschichte: Der gegen Krebs kämpfende achtjährige Junge Tyler Doherty schreibt berührende Briefe an Gott, die seiner Nachbarschaft und jedem, der mit ihnen in Kontakt kommt, Hoffnung geben.

Ein argloser Aushilfspostbote, der selbst mit einigen Alkohol-Problemen zu kämpfen hat, wird durch die Lektüre der Briefe dazu inspiriert, für sich selbst und für seinen Sohn um ein besseres Leben zu kämpfen.

Dauer: 95 Minuten

Eintritt: frei

FSK: ab 6 freigegeben

Weltgebetstag der Frauen

Freitag, 4. März 2016

19.30 Uhr Gemeindezentrum

anschl. Verkostung landestypischer Gerichte aus Kuba

Männertreffen

Freitag, 11. März 2016

19.00 Uhr Gemeindezentrum

Thema: „**Man(n) braucht Freiheit**“
mit Jürgen Berlich aus Tanna

Bitte unter Telefon 03 66 46/2 22 71 anmelden!

Kassettag fürs Kirchgeld

Montag, 7. März 2016

16.00-18.00 Uhr im Pfarrhaus

Es besteht auch die Möglichkeit, das Kirchgeld auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen:

bei der KSK Saale-Orla

IBAN DE74 8305 0505 0000 0209 58

Änderungen entnehmen sie bitte den Schaukästen!

Evangelisches Pfarramt

Telefon: 03 66 46/2 22 71

Internet: www.kirchspiel-tanna.de



Herzliche Einladung zum
Film Abend

Briefe an Gott

...mit der richtigen Adresse ist alles möglich...

Nach einer wahren Geschichte

**Der gegen Krebs kämpfende achtjährige Junge
Tyler Doherty schreibt berührende Briefe an Gott.**

**Ein argloser Aushilfspostbote, der selbst mit einigen
Alkohol-Problemen zu kämpfen hat, wird durch
die Lektüre der Briefe dazu inspiriert,
für sich selbst und für seinen Sohn
um ein besseres Leben zu kämpfen.**

Samstag, 27. Februar 2016

Evangelisches Gemeindezentrum Tanna

Beginn 19.00 Uhr

Dauer 95 Minuten

Eintritt frei!

Es lädt ein die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Tanna

(FSK ab 6 Jahre freigegeben!)

EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE

Koskauer Straße 55

Gottesdienste und Veranstaltungen

Februar/März 2016

Samstag, 20. Februar 2016

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Koskauer Straße 55

Sonntag, 21. Februar 2016

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 24. Februar 2016

19.30 Uhr Hauskreis bei Familie Berlich
Frankendorfer Straße 47

Sonntag, 28. Februar 2016

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 5. März 2016

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Koskauer Straße 55

Sonntag, 6. März 2016

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 9. März 2016

19.30 Uhr Hauskreis bei Familie Berlich
Frankendorfer Straße 47

Sonntag, 13. März 2016

10.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst
gestaltet vom Chor
*im Aus- und Weiterbildungszentrum Schleiz
Löhmaer Weg*

Samstag, 19. März 2016

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Koskauer Straße 55

Sonntag, 20. März 2016

10.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst
gestaltet vom Chor

Aktuelle Änderung entnehmen Sie bitte den Schaukästen!

CHRISTLICHE BÜCHERSTUBE GEFELL, MARKT 1

Wir laden herzlich ein zu unserer Jubiläumswoche und zu unserem nächsten Leseabend am Kamin.



Hören & Genießen

Leseabend am Kamin

- **26. Februar 2016**
- **19.30 Uhr**
- **Christliche Bücherstube Gefell, Markt 1**

Zum Thema „*Wie viel Liebe braucht ein Mensch?*“ haben wir verschiedene Bücher und Texte ausgesucht, die wir Ihnen vorlesen möchten. Musikstücke und ein kleines Büfett ergänzen den Abend und sollen ihn zu einer Oase für Sie machen.

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung wird bis 19.2.16 unter 036649/799899 oder in der Bücherstube gebeten.

Bücher fürs Leben

KIRCHGEMEINDE MIßLAREUTH

Büro & Pfarrerin Stepper
Wallstraße 6, 08538 Reuth · Telefon: 03 74 35/53 43
Internet: www.Kirche-Reuth.de

Gottesdienste und Veranstaltungen Februar/März 2016

Sonntag, 28. Februar 2016

10.00 Uhr Mißlareuth *Gottesdienst
mit Vorstellung
der Konfirmanden*

Palmsonntag, 20. März 2016

10.00 Uhr Mißlareuth *Festgottesdienst
zur Konfirmation
mit Heiligem Abendmahl
und Kindergottesdienst*

Karfreitag, 25. März 2016

10.00 Uhr Mißlareuth *Gottesdienst
mit Heiligem Abendmahl*

Ostermontag, 28. März 2016

10.00 Uhr Mißlareuth *Festgottesdienst
mit Kindergottesdienst
anschließend im Pfarrgarten
Ostereier suchen*



KIRCHTERMINE

UNTERKOSKAU, STELZEN, WILLERSDORF,
ZOLLGRÜN, MIELESDORF

Pfarrer Gero Erber, Unterkoskau 6, 07922 Tanna
Telefon: 03 66 46/2 24 93, Fax: 03 66 46/2 81 75
E-Mail: pfarramtuko@t-online.de

Gottesdienstplan Februar / März 2016

Sonntag, 21. Februar 2016

09.00 Uhr Mielesdorf
10.30 Uhr Zollgrün

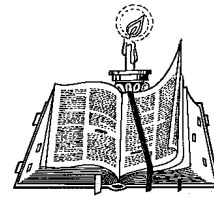
Montag, 22. Februar 2016

17.00 Uhr Stelzen *Bibelabend
im kleinen Raum der Kirche*

Dienstag, 23. Februar 2016

17.00 Uhr Stelzen

*Bibelabend
im kleinen Raum der Kirche*



Donnerstag, 25. Februar 2016

17.00 Uhr Stelzen

*Bibelabend
im kleinen Raum der Kirche*

Sonntag, 28. Februar 2016

09.00 Uhr Stelzen
10.30 Uhr Gefell
13.00 Uhr Unterkoskau
14.00 Uhr Schleiz

*Verabschiedung
von Superintendent Fuchs
in der Stadtkirche*

Sonntag, 6. März 2016

09.00 Uhr Zollgrün
10.30 Uhr Mielesdorf

*Beginn der Bibelwoche
mit Abendmahl*

Montag, 7. März 2016

19.00 Uhr Mielesdorf

Bibelabend

Mittwoch, 9. März 2016

19.00 Uhr Mielesdorf

Bibelabend

Donnerstag, 10. März 2016

19.00 Uhr Mielesdorf

Bibelabend

Freitag, 11. März 2016

19.00 Uhr Mielesdorf

Bibelabend

Sonntag, 13. März 2016

09.00 Uhr Stelzen
09.00 Uhr Willersdorf
10.30 Uhr Unterkoskau

Freitag, 18. März 2016

14.00 Uhr Mielesdorf

Seniorentreff

Sonntag, 20. März 2016

14.00 Uhr Mielesdorf

*Konfirmation
mit Abendmahl*

Donnerstag, 24. März 2016

18.00 Uhr Willersdorf
19.30 Uhr Unterkoskau

*mit Abendmahl
mit Abendmahl*

Freitag, 25. März 2016

14.00 Uhr Stelzen
15.30 Uhr Zollgrün
17.00 Uhr Mielesdorf

Karfreitag
*mit Abendmahl
mit Abendmahl
mit Abendmahl*

Sonntag, 27. März 2016

09.00 Uhr Willersdorf
10.30 Uhr Stelzen
14.00 Uhr Unterkoskau

Ostersonntag

Montag, 28. März 2016

09.00 Uhr Mielesdorf
10.30 Uhr Zollgrün

Ostermontag

FRIEDHOFSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen-Kirchgemeinde Unterkoskau

vom 4. November 2015

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

ABSCHNITT 3

Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

ABSCHNITT 4

Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 zur Zeit unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

ABSCHNITT 5

Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

ABSCHNITT 6

Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

ABSCHNITT 7

Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Unterkoskau, 07922 Tanna steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Unterkoskau.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die:
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Unterkoskau oder Oberkoskau der Stadt 07922 Tanna waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Unterkoskau umfasst das Gebiet der Ortsteile Unterkoskau und Oberkoskau der Stadt 07922 Tanna.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass:
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung)
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung)
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung)

- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte).

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhstätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt.

Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist
Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden.
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren

- e) Druckschriften zu verteilen

Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten

- g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen

- h) Tiere mitzubringen

Ausgenommen sind Blindenhunde.

- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten

- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden

- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden

- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren

- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.

Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen.

Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden.

Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

ABSCHNITT 3 Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage I.1.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens acht Wochen nach der Trauerfeier durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
- Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

ABSCHNITT 4 Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Ehrengrabstätten
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 – zur Zeit unbesetzt –

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten auf Grabfeldern, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden, gelten folgende Abmessungen:
- a) Sargbestattungen Einzelgrabstätte
Länge 2,10 m Breite 0,90 m
 - b) Sargbestattungen Doppelgrabstätte
Länge 2,10 m Breite 2,10 m
 - c) Urnenbestattungen für zwei Urnen
Länge 1,00 m Breite 0,60 m
 - d) Urnenbestattungen für vier Urnen
Länge 1,80 m Breite 0,80 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt – hier gelten die bisherigen Maße weiter:
- a) Sargbestattungen Einzelgrabstätte
Länge 1,80 m Breite 0,80 m
 - b) Sargbestattungen Doppelgrabstätte
Länge 1,80 m Breite 1,80 m
 - c) Urnenbestattungen für zwei Urnen
Länge 1,00 m Breite 0,60 m
 - d) Urnenbestattungen für vier Urnen
Länge 1,80 m Breite 0,80 m
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

In einer Wahlgrabstätte gemäß Abs. 2 Kleinbuchstaben c) können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

In einer Wahlgrabstätte gemäß Abs. 2 Kleinbuchstaben d) und a) ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.

Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Anonyme Bestattungen

Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

ABSCHNITT 5

Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten.

Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

- (6) zur Zeit unbesetzt

- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen.

Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein.

Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen.

Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt.

Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt.

Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen.

Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird.
Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren.

Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

ABSCHNITT 6 Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grab schmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

ABSCHNITT 7 Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Unterkoskau erhoben.
Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden.
Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim/im Pfarramt Unterkoskau aus.

§ 40 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Unterkoskau
über das
Evangelisch-Lutherische Pfarramt Unterkoskau
Unterkoskau 6
07922 Tanna
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Unterkoskau 6
Ort den  Silvia Brannsch
Sitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindeführungsrates
Robert Riedel
Mitglied des Gemeindeführungsrates

Genehmigungsvermerke:

1. 
Kreisamt Gpa, 14.12.2015
Ort den Def. Leiterin des Kreisamtes
2. 
Landratsamt Schulz, 01.01.2016
Ort den Stellv. Leiterin

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Unterkoskau
von 01.01.2016 wird hiermit erteilt.
Schulz, 01.01.2016
Ort den Stellv. Leiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Unterkoskau am 4. November 2015 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Unterkoskau wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 14. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 19/60 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19. Januar 2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Unterkoskau wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Anlage 1.1 zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung

vom 4. November 2015

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Unterkoskau

vom 4. November 2015

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1 **Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

ABSCHNITT 2 **Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 zur Zeit unbesetzt
- § 8 zur Zeit unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ABSCHNITT 1 **Gebühren**

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Unterkoskau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 **Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist:
 1. der Nutzungsberechtigte
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung

- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger:
Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Unterkoskau
über das
Evangelisch-Lutherische Pfarramt Unterkoskau
Unterkoskau 6
07922 Tanna
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

ABSCHNITT 2 Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1	je Wahlgrabstätte	
1.1.1	Erdbestattungen – Einzelgrabstätte	
1.1.1.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00 Euro
1.1.1.2	für jedes weitere Jahr	16,00 Euro
1.1.2	Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	
1.1.2.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	640,00 Euro
1.1.2.2	für jedes weitere Jahr	32,00 Euro
2.1.3	Urnenbeisetzungen – Urnenwahlgrab zwei Urnen	
2.1.3.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	160,00 Euro
2.1.3.2	für jedes weitere Jahr	8,00 Euro
2.1.4	Urnenbeisetzungen – Urnenwahlgrab vier Urnen	
2.1.4.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00 Euro
2.1.4.2	für jedes weitere Jahr	16,00 Euro
(2)	Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:	
1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	32,00 Euro
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung Einzelgrabstätte	16,00 Euro
2.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Doppelgrabstätte	32,00 Euro
2.3	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab zwei Urnen)	8,00 Euro
2.4	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab vier Urnen)	16,00 Euro
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Einzelgrabstätte	16,00 Euro
3.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Doppelgrabstätte	32,00 Euro
3.3	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab zwei Urnen)	8,00 Euro
3.4	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab vier Urnen)	16,00 Euro

§ 7

zur Zeit unbesetzt

§ 8

zur Zeit unbesetzt

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1	bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	200,00 Euro
1.2	bei mehrstelligen Wahlgräbern	250,00 Euro

2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen
je laufenden Meter 30,00 Euro
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch
je Gewächs 50,00 Euro
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 10,00 Euro

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht ab Inkrafttreten dieser Satzung erworben bzw. verlängert wird:
jährlich 16,00 Euro
Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben
2. Für Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestand:
bis zum Ablauf der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gelösten Nutzungszeit jährlich 12,50 Euro
Für Doppelwahlgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für die Benutzung der Leichenhalle 10,00 Euro
 2. für das Ausschmücken der Kirche 20,00 Euro
 3. für die Gestellung eines Musikers 20,00 Euro
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
 1. für Energie und Heizung 10,00 Euro
 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 10,00 Euro

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren
aus Anlass einer Bestattung 10,00 Euro
2. für die Genehmigung von Grabmalen
und sonstigen baulichen Anlagen 10,00 Euro
3. für sonstige Verwaltungsleistungen:
 - 3.1 Genehmigung einer Umbettung 10,00 Euro
 - 3.2 Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
(für drei Jahre) 25,00 Euro
 - 3.3 Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 Euro
 - 3.4 Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 Euro
 - 3.5 die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,00 Euro
 - 3.6 für das Erteilen einer Fotografierelaubnis 10,00 Euro

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Unterjoskau, 4. 11. 2015
Ort, den
Silvia Benschel
Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende
des Gemeindefkirchenrates*
Roland Fiedel
Mitglied des Gemeindefkirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt
Gera, 14.12.2015
Ort, den
Der Älteste Leberin des Kreiskirchenamtes

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt, Saale-Ort-la-Weis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Unterjoskau vom 04.11.2015 wird hiermit genehmigt.

Silvia Benschel, 13.01.2016
Ort, den
D.S. Besten

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Unterjoskau am 4. November 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Unterjoskau wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 14. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 19/60 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19. Januar 2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Unterjoskau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Unterjoskau, 13.01.2016
Ort, den
Silvia Benschel
Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende
des Gemeindefkirchenrates*

ENDE
NICHTAMTLICHER TEIL